**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 39 (1942)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Mitteilungen

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

teilung der Bundesgelder vorgebeugt werden. Das Bundesamt wird indessen den für den einzelnen Kanton bei der Festsetzung der Ansätze maßgebenden Verhältnissen bei der Würdigung ihrer Vorschläge gebührend Rechnung tragen und dadurch die Gefahr einer zu weit gehenden Vereinheitlichung des Hilfswerkes tunlichst zu beheben suchen."

5. Mit Bezug auf die *Organisation* in den Kantonen: Die Kantone und Gemeinden sind zur gegenseitigen *Auskunfterteilung* über die für die Beurteilung der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnisse, sowie über allfällig bisher empfangene Fürsorgeleistungen verpflichtet.

Alle andern Bestimmungen (z. B. betr. Trennung von der Armenfürsorge, genaue Untersuchung und Prüfung der Verhältnisse der Bezugsberechtigten, Revision der Fürsorgebeiträge, Durchführung der Fürsorge usw.) sind *unverändert* geblieben. Das Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung sagt denn auch: „Was die Organisation der Bundesfürsorge betrifft, wird die Mehrzahl der Kantone keine wesentlichen Neuerungen einzuführen haben, sind doch anläßlich der Erweiterung des Hilfswerkes im Jahre 1939 in dieser Beziehung in den meisten Kantonen die notwendigen Maßnahmen getroffen worden. Eine da und dort noch notwendige schärfere Abgrenzung von Bundesfürsorge und Armenpflege wird allerdings in organisatorischer Beziehung eingreifende Reformen voraussetzen." — Zu beachten ist endlich noch eine Übergangsbestimmung, die verlangt, daß die *Ausscheidung bisheriger Bezüger*, die gemäß den neuen Bestimmungen nicht mehr berücksichtigt werden können, bis spätestens Ende März 1942 zu erfolgen hat.

*A. Wild*, a. Pfr.

---

**Zürich.** Das *Fürsorgeamt Winterthur* hat im Jahre 1940 für Fürsorgezwecke (Betrieb seiner drei Anstalten, Unterstützung von Kantonsbürgern, Angehörigen von Konkordatskantonen, von Nichtkonkordatskantonen und Ausländern, sowie für die Verwaltung 1 980 618 Fr. verausgabt und 2 124 429 Fr. eingenommen, so daß ein Vorschlag von 143 810 Fr. resultiert. Über die Unterstützungspraxis äußert sich der Bericht folgendermaßen: Zufolge des guten Geschäftsganges in der Industrie, der Einführung der Lohnausgleichskasse für die Militärpflichtigen und die für die Wehrmannsfamilien geschaffenen Fürsorgeinstitutionen überhaupt ist für die Armenpflege nicht im Umfang ihrer Tätigkeit, wohl aber in finanzieller Beziehung eine etwelche Entlastung eingetreten. Auch die Einberufung in den militärischen Arbeitsdienst hat mit einer Anzahl chronischer Unterstützungsfälle zeitweise aufgeräumt. Ist aus diesen Ursachen eine gewisse Besserung eingetreten, so haben die zunehmende Teuerung der Lebenshaltung und die durch die Störung des wirtschaftlichen Lebens bedingten kriegswirtschaftlichen Maßnahmen in verschiedenen Gewerbezweigen die Armenpflege vor neue und schwere Aufgaben gestellt. Der Krieg mit seinen nachteiligen Charakterbildungen hat die armenfürsorgerischen und armenpolizeilichen Maßnahmen nicht verringert, was die vielen Eingaben und Beschwerden gegen fehlbare Familienvorstände und gefährdete junge Leute belegen, die vermehrt zu Zwangsversorgung führten. Dazu kommen die immer häufiger werdenden Einweisungen in Spitäler, Sanatorien und Kuranstalten. Glücklicherweise können die meisten solcher Fälle mit Hilfe der Krankenkassen finanziert werden. Das kooperative Zusammenwirken der Behörden mit den verschiedenen Fürsorgeinstitutionen hat sich wieder als eine segensreiche Einrichtung erwiesen, zum Wohle der Bedürftigen, wie der Öffentlichkeit.

*W.*

---